

die richtige sein, wenn es wahr wäre, was die allg. Presz-Zeitung a. a. D. berichtet, daß die Regierung von den Ständen im Voraus „ermächtigt worden wäre, die dem Buchhandel und der Presse möglicher Weise zu machenden Zugeständnisse im Wege der Verordnung zu gewähren.“ Allein dieses Referat ist ungenau. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, daß dieß die Meinung des Abgeordneten Coith gewesen, aber ausgesprochen hat er sie nicht. Sein Antrag ging vielmehr wörtlich dahin:

„die Hohe zweite Kammer wolle im Vereine mit der Hohen ersten Kammer die Hohe Staats-Regierung ersuchen, es möge dieselbe zu dem Ende (— um die dem Betriebe des Buchhandels und des Buchdruckereigenschafts entgegenstehenden Hindernisse vor dem Zusammentreten der nächsten Ständeversammlung zu beseitigen —) bis zum Erscheinen eines diesen wichtigen Gegenstand definitiv regulirenden Gesetzes, alle diejenigen Erleichterungen mittels Verordnung eintreten lassen, wodurch, ohne den Bundesgesetzen entgegen zu treten, die möglichst freie Bewegung des Buchhandels und des Buchdruckereigenschaftes hergestellt und befördert wird.“ (s. Mittheilungen über die Verhandl. des Landtags v. J. 1840 II. Kammer Nr. 110. S. 2302.)

Hätte nun die Ständeversammlung diesen Antrag unverändert angenommen und an die Staatsregierung gebracht, so hätte letztere darin allerdings eine Ermächtigung finden mögen, im Verordnungswege auf die Bundesgesetzlichen Bestimmungen über Presspolizei zurückzukommen. Leider aber hat die zweite Kammer, und mit ihr übereinstimmend späterhin die erste, den Antrag dadurch vollkommen alterirt, daß sie die Worte des Antrags: „ohne den Bundes-Gesetzen entgegenzutreten,“ dahin abänderte: „ohne den Landes- und Bundes-Gesetzen entgegen zu treten.“ Wenn man weiter nichts gewollt hätte, als eine mit den Landesgesetzen übereinstimmende Verordnung, so hätte es wohl dazu in einem Falle wie der vorliegende nicht erst der Ermächtigung der Regierung durch die Stände bedurft. Die gute Absicht des Coith'schen Antrags ging vielmehr unseres Dafürhaltens

gerade dahin, die Regierung zu ermächtigen, die durch die Landes-Gesetze gebotenen Hemmungen der Presse und des Buchhandels durch Verordnung zu beseitigen, so weit dieß nach den Bundes-Gesetzen zulässig erschien. Diese Absicht ist aber durch jenen Zusatz der Kammern gänzlich vereitelt worden, daher auch bei so bewandten Umständen jene Warnung des Ministers bei der Berathung dieses Gegenstandes in der ersten Kammer: — man möge von den gewünschten erleichternden Bestimmungen, da sie im Einklange mit den Bundes- und Landes-Gesetzen erfolgen müßten, nicht zu viel erwarten, — ganz am Platze war. Denn was etwa die Bundesgesetze an freiem Spielraum für die Benutzung der Presse noch übrig gelassen, das war in Sachsen schon vorher längst nicht mehr gestattet, daher das Mandat vom 13. November 1819, welches die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 in Sachsen zur Publication brachte, mit vollem Jure und Recht sagen konnte: „daß ihnen (jenen Beschlüssen) durch genaue Befolgung der vorhin wegen des Censur- und Bücherwesens in hiesigen Landen ergangenen Gesetze ausreichende Genüge geschehe.“ Daß dieß nur allzuwahr gesprochen war, und den Bundes-Gesetzen in der That durch die Sächsischen Landesgesetze im Betreff strenger Aufrechthaltung der Presspolizei mehr als ausreichende Genüge geschah und noch geschieht, das wird sich aus der folgenden kurzen Darstellung der ersteren, wodurch wir uns den Dank unserer mit den Gesetzen weniger vertrauten Leser zu verdienen hoffen, klar ergeben. Die presspolizeilichen Bestimmungen des Bundes bestehen nämlich in folgenden:

1) Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, dürfen in keinem deutschen Bundes-Staate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landes-Behörden zum Druck befördert werden.

(Bundesbeschl. vom 20 Sept. 1819 §. 1., prolongirt bis zur Vereinbarung über ein definitives Pressgesetz durch Beschl. vom 16. August 1824.)

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[2159.] Der Unterzeichnete nimmt Unterzeichnung an, auf: Prof. Steinla's Kupferstich nach der Holbein'schen Madonna in der Königl. Gemälde-Gallerie zu Dresden. Roy. Fol. Drucke mit der Schrift à 3 Frd'or. vor der Schrift 6 Frd'or.

Nach der Publication der Exemplare wird der Preis erhöht werden. Ein Probedruck davon befindet sich während der Messe auf der vom hiesigen Kunstvereine veranstalteten Kupferstichausstellung in Nr. 22, am Thomaskirchhof, 1 Treppe hoch.

Leipzig, den 27. April 1841

Rudolph Weigel
Anstalt für Kunst u. Literatur.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2160.]

Dr. Noschütz

Universal-Volkskalender

für 1842,

mit vielen Holzschnitten.

Dritter Jahrgang.

Wesel und Aachen.

erscheint zur gewöhnlichen Kalenderzeit.